

Kommentar zu: Urteil: 1C_18/2016 vom 6. Juni 2016
Sachgebiet: Ökologisches Gleichgewicht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. öffentlich-rechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Haftung für Sanierungskosten von Altlasten bei Rechtsnachfolge

Autor / Autorin

Philip Carr, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER&KIM
ATTORNEYS AT LAW

Eine Gesellschaft verunreinigte im Rahmen ihres einstigen Fabrikbetriebs das Grundwasser unter einem Grundstück. Anlässlich einer späteren Fusion mit einer zweiten Gesellschaft wurde die Gesellschaft aufgelöst. Das Bundesgericht befand, dass die fusionierte Gesellschaft für die Sanierungskosten der Altlasten hafte, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Fusion bereits eine Haftungsgrundlage bestanden habe oder diese Verbindlichkeit in der massgeblichen Bilanz aufgeführt gewesen sei. Damit differenziert das Bundesgericht in Bezug auf die altlastenrechtliche Haftung zwischen der Rechtsnachfolge bei juristischen und bei natürlichen Personen.

Sachverhalt

[1] Die C. AG produzierte von 1949 bis 1962 auf einem Grundstück in Zuchwil (SO) Aluminium-Tuben und Zündspulenhülsen. Zur Reinigung der produzierten Teile wurde dabei der leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoff Tetrachlorethen verwendet.

[2] Im Jahr 1962 kaufte die A. AG sämtliche Aktien der C. AG. Die C. AG wurde in die D. AG umfirmiert, die sich gemäss ihrem neuen Zweck nur noch der Verwaltung und Nutzung der Liegenschaft widmete.

[3] 1968 fusionierte die D. AG mit der A. AG, wurde aufgelöst und im Handelsregister gelöscht.

[4] Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn informierte die A. AG im Jahr 2005 darüber, dass ihr Grundstück zur Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte vorgesehen sei. Die Eintragung erfolgte anfangs 2008.

[5] Verschiedene Untersuchungen des Grundstücks zwischen den Jahren 2008 und 2010 ergaben, dass das Grundwasser im direkten Abstrom der ehemaligen Fabrik einen stark erhöhten Tetrachlorethen-Gehalt aufwies. Der Konzentrationswert lag weit über dem gemäss Altlasten-Verordnung (AltlV) erlaubten Wert, weshalb das Grundstück Mitte 2010 als sanierungsbedürftiger Standort im Sinne der AltlV qualifiziert wurde.

[6] Daraufhin stellte die A. AG beim kantonalen Amt für Umwelt ein Gesuch um Erlass einer

Kostenverteilungsverfügung.

[7] 2012 verkaufte die A. AG das Grundstück an die B. AG.

[8] Im Januar 2015 erliess das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn die 2010 von der A. AG verlangte Kostenverteilungsverfügung. Darin wurde die A. AG als Verhaltensstörerin und die B. AG als Zustandsstörerin bezeichnet. Die A. AG sollte 80%, die B. AG 20% der angefallenen Untersuchungskosten (CHF 87‘964.95) sowie der künftigen Sanierungskosten (ca. CHF 3‘600‘000) tragen.

[9] Diese Verfügung focht die A. AG im Februar 2015 beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn an.

[10] Das kantonale Amt für Umwelt ordnete im September 2015 die konkreten Sanierungsmassnahmen an.

[11] Im Dezember desselben Jahres wies das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn die zuvor im Februar eingereichte Beschwerde der A. AG ab, worauf die A. AG im Januar 2016 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht gelangte.

Entscheid

[12] Vor Bundesgericht erhob die A. AG diverse Verfahrensrügen, auf die das Bundesgericht mangels Substantiierung nicht eintrat oder die es abwies (E. 1.2 f.).

[13] Inhaltlich machte die Beschwerdeführerin geltend, die Vorinstanz habe Art. 32d des Umweltschutzgesetzes (USG) verletzt, wonach der Verursacher die Kosten für die erforderlichen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte trägt (Abs. 1). Mehrere Verursacher tragen die Kosten gemäss ihrem Anteil an der Verursachung, wobei dem Standortinhaber nur Kosten auferlegt werden, wenn er trotz gebotener Sorgfalt keine Kenntnis von der Belastung haben konnte (Abs. 2). Das Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die sich nicht ermitteln lassen (Abs. 3) (E. 2).

[14] Zunächst brachte die Beschwerdeführerin vor, der C. AG sei bereits keine Verhaltensverursachereigenschaft zugekommen. Sie habe nach dem damaligen Stand der Technik produziert und die Verwendung von Tetrachlorethen sei behördlich bewilligt gewesen. Zudem hätte eine Bodenverunreinigung seinerzeit nicht antizipiert werden können (E. 3.1).

[15] Das Bundesgericht verwarf diese Rüge mit dem Argument, das umweltschutzrechtliche Verursacherprinzip sei ein Kostenzurechnungsprinzip und setze keine rechtswidrige Verursachungshandlung voraus. Es sei daher nicht von Belang, ob die damalige Verursachungshandlung dem Stand der Technik entsprochen hätte und behördlich bewilligt gewesen sei, weshalb auch kein Vertrauensschutztatbestand (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV) einschlägig sei (E. 3.2.2). Entscheidend sei nur, dass die Untersuchungen belegten, dass die C. AG mit ihrer einstigen Produktion das Grundwasser unmittelbar mit Tetrachlorethen verunreinigt hatte (E. 3.3).

[16] Im Eventualstandpunkt brachte die Beschwerdeführerin sodann vor, eine allfällige Kostentragungspflicht sei im Rahmen der Fusion 1968 nicht auf sie übergegangen. Sie hafte nicht für Schulden, die in der massgeblichen Bilanz nicht aufgeführt gewesen seien. Überdies bestünde die gesetzliche Bestimmung zur Kostentragung bei Grundwasserverunreinigungen erst seit 1971 (E. 4.1).

[17] Mit Verweis auf Rechtsprechung und Literatur hielt das Bundesgericht dazu fest, dass bei der Rechtsnachfolge zwischen Verhaltens- und Zustandsverursacher und zwischen Singular- und Universalsukzession unterschieden werden müsse. Im Rahmen einer Universalsukzession, wovon bei einer altrechtlichen (d.h. vor Inkrafttreten des Fusionsgesetzes (FusG)) Absorptionsfusion auszugehen sei, könne die Kostenpflicht des Verhaltensverursachers auf den Rechtsnachfolger übergehen. Dabei gingen auch Verbindlichkeiten auf die übernehmende Gesellschaft über, die nicht in der massgeblichen Bilanz aufgeführt gewesen seien. Das Bundesgericht nimmt dann Bezug auf ein Gutachten betreffend die finanzielle Verantwortlichkeit von Gesellschaften für Sanierungskosten von Altlasten (E. 4.2) und kommt in Übereinstimmung mit den Autoren des Gutachtens zum Schluss, dass die Haftung für eine erfolgte oder anhaltende Verunreinigung als Ursprung einer Altlast bei einer (altrechtlichen) Fusion auf die übernehmende Gesellschaft übergehe. Dies gelte selbst dann, wenn zum Zeitpunkt der Fusion noch gar keine rechtliche Haftungsgrundlage bestanden habe. Die

Kostentragungspflicht sei folglich von der ehemaligen D. AG auf die A. AG übergegangen (E. 4.3). Zudem hielt das Bundesgericht fest, dass – obwohl dies für den Übergang der Kostentragungspflicht nicht relevant sei – im konkreten Fall mit dem damaligen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (aGschG [1956]) bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu bereits zum Zeitpunkt der Fusion eine gesetzliche Grundlage zur Kostenanlastung bestanden habe (E. 4.4).

[18] Als weiteres Alternativargument trug die Beschwerdeführerin vor, eine allfällige Kostentragungspflicht sei verjährt, da die C. AG die Produktion 1962 eingestellt hätte und eine mögliche Verantwortlichkeit unter Berücksichtigung der absoluten zehnjährigen Verjährungsfrist spätestens 1972 verjährt sei (E. 5.1).

[19] Dem hielt das Bundesgericht entgegen, dass der Anspruch des Staats auf Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustands unverjährbar sei. Lediglich die finanziellen Ersatzforderungen des Gemeinwesens würden mit Eintritt der Rechtskraft einer Kostenverteilungsverfügung innert fünf Jahren verjähren. Ein Beginn des Fristenlaufs ab Beendigung der schädigenden Handlung liefe indes dem Sinn von Art. 32d Abs. 2 USG zuwider. Die Kostentragungspflicht sei deshalb vorliegend noch nicht verjährt (E. 5.2).

[20] Ferner beanstandete die Beschwerdeführerin, Art. 32d USG verstosse gegen das Rückwirkungsverbot. Die Kostentragungspflicht knüpfe unzulässigerweise an die Produktion an, die 1962 abgeschlossen gewesen sei, während das USG erst 1985 (und Art. 32d USG 1997) in Kraft getreten sei (E. 6.1).

[21] Das Bundesgericht befand, dass vorliegend kein Verstoss gegen das Rückwirkungsverbot vorliege. Es handle sich um einen Fall der unechten Rückwirkung, im Rahmen welcher auf Verhältnisse abgestellt werde, die unter altem Recht entstanden sind, beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes aber noch andauern. Eine solche unechte Rückwirkung sei – im Gegensatz zur echten Rückwirkung – zulässig, sofern keine wohlerworbenen Rechte entgegenstünden, was vorliegend nicht der Fall sei. Zwar seien die schädigenden Handlungen in der Vergangenheit erfolgt. Diese hätten aber eine Gefahrenlage geschaffen, die bis in die Gegenwart fortdauere. In casu seien die in der Kostenverteilungsverfügung festgesetzten Kosten erst nach Inkrafttreten von Art. 32d USG entstanden, weshalb sich kein Rückwirkungsproblem stelle (E. 6.2 f.).

[22] Schliesslich verlangte die Beschwerdeführerin, dass wenigstens der ihr auferlegte Kostenanteil von 80% zulasten des Kantons Solothurn angemessen herabzusetzen sei (E. 7.1).

[23] Gemäss Bundesgericht ist bei der Bemessung der Kostenanteile neben dem Mass der Verantwortung auch auf Billigkeitsüberlegungen sowie die wirtschaftliche Interessenlage und Zumutbarkeit abzustellen. Durchschnittlich hafte der Verhaltensverursacher zu 70 bis 90%, der Zustandsverursacher zu 10 bis 30%. Zu berücksichtigen sei insbesondere, ob der Zustandsstörer (Standortinhaber) die Belastung kannte oder kennen musste, wobei eine Haftung nur in Frage käme, wenn weitere Umstände hinzuträten, namentlich wenn der Eigentümer dank der Sanierung einen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil erlange (E. 7.2). Die B. AG sei mit dem Kauf des Grundstücks 2012 Zustandsstörerin geworden. Damals sei das Grundstück bereits im Altlastenkataster eingetragen gewesen, was der B. AG bekannt gewesen sei. Durch die Sanierung erwachse ihr zudem ein deutlicher Mehrwert, weshalb eine Kostenauferlegung von 20% als angemessen erscheine. Die Auferlegung von 80% der Kosten an die Beschwerdeführerin sei wirtschaftlich zumutbar. Für eine Haftung des Gemeinwesens gemäss Art. 32d Abs. 2 USG bleibe kein Raum, da alle Verursacher ermittelt werden konnten und solvent seien (E. 7.3 f.).

[24] Im Ergebnis wies das Bundesgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (E. 8).

Kommentar

[25] Der vorliegende Entscheid gibt Anlass dazu, die bundesgerichtliche Praxis zur altlastenrechtlichen Rechtsnachfolge in einer kurzen Übersicht zu systematisieren.

- Das Bundesgericht differenziert diesbezüglich zunächst zwischen Verhaltens- und Zustandsstörer.
- Bei Verhaltensstörern wird sodann zwischen Universal- und Singularsukzession unterschieden.
- Schliesslich sind im Rahmen der Universalsukzession wiederum die Rechtsnachfolge bei juristischen Personen und die Rechtsnachfolge bei natürlichen Personen (namentlich infolge Erbgangs) auseinanderzuhalten.

[26] Auf die Abgrenzung und Definition der Begriffe des Verhaltens- und Zustandsstörers soll an dieser Stelle nicht mehr eingegangen werden (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2015 vom 25. April 2016 E. 2.2; BGE 139 II 106 E. 3).

[27] In Bezug auf den Standortinhaber als Zustandsstörer hielt das Bundesgericht bereits in BGE 139 II 106 fest, dass es sich bei einer Handänderung eines Grundstücks nicht um einen Fall der Rechtsnachfolge handle, sondern die latente Kostentragungspflicht an die Rechtsbeziehung zum belasteten Standort anknüpfe (BGE 139 II 106 E. 5.3.1). Die Kostentragungspflicht entstehe daher beim jeweiligen Eigentümer oder Inhaber originär (vgl. auch Jean-Baptiste Zufferey/Isabelle Romy, Die finanzielle Verantwortlichkeit von Gesellschaften innerhalb von Wirtschaftsgruppen für die Sanierungskosten von Altlasten, 2008, S. 25 f.). Zu beachten gilt allerdings, dass eine altlastenrechtliche Haftung des Standortinhabers das Hinzutreten weiterer Umstände (z.B. Standortverantwortung im Zeitpunkt der Belastung, Haftung für den Verursachungsanteil kraft Geschäftsübernahme oder Erbschaft, Erlangen eines wirtschaftlichen Vorteils aufgrund der Sanierung) bedingt (E. 7.2 des vorliegenden Entscheids; BGE 139 II 106 E. 5.5).

[28] Hinsichtlich der Rechtsnachfolge des Verhaltensstörers ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis zwischen Universal- und Singularsukzession zu unterscheiden (E. 4.2 ff. des vorliegenden Entscheids; BGE 139 II 106 E. 5.3.2).

[29] Das Bundesgericht scheint vorliegend davon auszugehen, dass die altlastenrechtliche Haftung des Verhaltensstörers bei der Singularsukzession nicht übergeht (E. 4.2 des vorliegenden Entscheids *e contrario*; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2015 E. 6.3 *e contrario*; BGE 139 II 106 E. 5.3.2 *e contrario*; Zufferey/Romy, a.a.O., S. 27).

[30] Im Falle einer Universalsukzession wird in der Rechtsprechung zwischen der Rechtsnachfolge bei juristischen und natürlichen Personen unterschieden.

[31] Mit Verweis auf ein Gutachten von Zufferey/Romy (a.a.O.) hielt das Bundesgericht im vorliegenden Entscheid fest, dass die altlastenrechtliche Kostenpflicht von Gesellschaften im Rahmen einer Universalsukzession stets übergehe, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge schon eine Haftungsgrundlage bestanden habe (E. 4.2). Dabei sei namentlich nicht von Belang, ob die Verbindlichkeit in der Fusionsbilanz aufgeführt gewesen sei und die übernehmende Gesellschaft mit einer späteren finanziellen Belastung hätte rechnen müssen (E. 4.3). Diesem konkreten Fall lag eine altrechtliche Fusion (im Sinne von Art. 748 aOR) zugrunde. Die Erwägungen des Bundesgerichts gelten indes sinngemäss auch in anderen Anwendungsfällen der Universalsukzession wie bei Fusionen und Vermögensübertragungen gemäss neuem (Fusions-)Recht (vgl. Scarlett Schwarzenberger/Markus Vischer, Altlastensanierung, in: dRSK, publiziert am 23. September 2013, N 10).

[32] Bemerkenswerterweise unterscheidet sich diese Rechtsprechung klar von der bundesgerichtlichen Praxis hinsichtlich der Universalsukzession infolge Erbgangs bei natürlichen Personen. In einem lediglich anderthalb Monate vor dem vorliegenden Entscheid ergangenen Urteil befand das Bundesgericht (mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 1A.273/2005 / 1A.274/2005 / 1P.669/2005 vom 25. September 2006 E. 5.3), dass die Kostentragungspflicht des Verhaltensverursachers nur auf die Erben übergehe, wenn zum Zeitpunkt des Erbgangs eine Rechtsgrundlage für die Sanierungspflicht bestanden hätte und die damit zusammenhängende Kostentragungspflicht voraussehbar gewesen sei (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2015 vom 25. April 2016 E. 6.3 f.). In diesem Urteil kam das Bundesgericht zum Schluss, die Kostentragungspflicht des Verhaltensverursachers sei nicht auf seine Erben übergegangen, da der entsprechende Deponiebetrieb über eine behördliche Bewilligung verfügt hätte und spätere Sanierungskosten deshalb nicht hätten antizipiert werden können (Urteil des Bundesgerichts 1C_418/2015 vom 25. April 2016 E. 6.4.2 f.).

[33] Im Ergebnis wendet das Bundesgericht bei der Frage der altlastenrechtlichen Kostentragungspflicht im Anwendungsbereich der Universalsukzession bei natürlichen und juristischen Personen unterschiedliche Massstäbe an. Während die Kostentragungspflicht bei juristischen Personen infolge Fusion bzw. Vermögensübertragung ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger übergeht, wird bei Erben dafür eine Rechtsgrundlage für sowie Voraussehbarkeit der Kostentragungspflicht im Zeitpunkt des Erbgangs vorausgesetzt.

Worin der Grund für diese unterschiedliche Behandlung liegt, ist unseres Erachtens nicht ersichtlich und wurde vom Bundesgericht bisher auch nicht geklärt.

[34] Als Schlussfolgerung für die M&A-Praxis ergibt sich aus dem vorliegenden Entscheid in erster Linie, dass die Haftung für altlastenrechtliche Sanierungsmassnahmen jeweils im Vertragswerk über die Transaktion geregelt werden sollte (vgl. Schwarzenberger/Vischer, a.a.O., N 13). Mit einer entsprechenden vertraglichen Regelung kann freilich nicht über die öffentlich-rechtliche Kostentragungspflicht verfügt, wohl aber das damit zusammenhängende Risiko alloziert werden (Hans U. Liniger/Curdin Conrad, Altlastenrechtliche Störerhaftung und Rechtsnachfolge bei Unternehmenstransaktionen, Quid iuris?, in: Oertle Matthias et al. (Hrsg.), M&A, Recht und Wirtschaft in der Praxis, Liber amicorum für Rudolf Tschäni, Zürich/St. Gallen 2010, 229, 236 f.).

Zitiervorschlag: Philip Carr / Markus Vischer, Haftung für Sanierungskosten von Altlasten bei Rechtsnachfolge, in: dRSK, publiziert am 16. September 2016

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch